

Informationsblatt für Rechtsanwälte zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst ab 01.01.2017

Wenn eine Person aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird, ist sie „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens und hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

Der Bereitschaftsdienst der österreichischen Rechtsanwälte ("Verteidigernotruf") gibt festgenommenen Beschuldigten und Beschuldigten, die zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wurden (§ 153 Abs 3 StPO), die Möglichkeit, bereits bei der ersten Vernehmung sowie nach Einlieferung in die Justizanstalt bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen. Eine Möglichkeit der Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes besteht zudem für Personen, die im Inland festgenommen wurden und deren Auslieferung nach ARHG oder Übergabe nach EU-JZG begehrt wird oder die aufgrund eines von einer österreichischen Justizbehörde erlassenen Europäischen Haftbefehls festgenommen wurden.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand hat der ÖRAK gemeinsam mit dem BMJ den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst neu aufgesetzt.

Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst erfolgt durch die jeweiligen Rechtsanwälte freiwillig. Diese können sich durch Rechtsanwaltsanwärter mit Vertretungsbefugnis gemäß großer Legitimationsurkunde vertreten lassen.

Grundsätzlich umfasst der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst je nach Einzelfall ein telefonisches oder – außer in den Fällen des § 30a EU-JZG - nach Möglichkeit persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung etc.

Über die täglich rund um die Uhr besetzte Bereitschaftsdienst-Hotline kann unverzüglich ein Verteidiger / eine Verteidigerin erreicht werden: **0800 376 386**

Rufbereitschaft

Die Verteidiger in Bereitschaft selbst müssen für die Hotline telefonisch über die von ihnen bekannt zu gebenden Nummern erreichbar sein und neben ihrer Erreichbarkeit sicherstellen, dass ihre gültige Telefonnummer rechtzeitig der jeweiligen Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben wird.

Österreichweit gibt es jeden Tag höchstens 18 Rechtsanwälte, die die bei der Hotline einlangenden Anrufe entgegennehmen. Jene Rechtsanwälte, die auf der so bezeichneten „Liste 1“ angeführt sind, müssen während der Bereitschaft jederzeit telefonisch erreichbar sein.

Sollte der Verteidiger in Bereitschaft den Anruf der Hotline nicht entgegen nehmen können, so hat er die Möglichkeit, diese binnen **15 Minuten** unter der **Nummer 0800 376 386** zurückzurufen. Die Hotline selbst hat in einem Intervall von 5, 10 und 15 Minuten insgesamt drei Anrufversuche zu unternehmen, bevor sie den zweiten Rechtsanwalt, welcher im jeweiligen Bundesland auf Bereitschaft ist, kontaktiert. Die beschriebene Vorgehensweise in Zusammenhang mit Rückrufen und Anrufversuchen von Seiten der Hotline ist auch beim zweiten Verteidiger in Bereitschaft einzuhalten. Sollten beide eingeteilten Verteidiger in Bereitschaft nicht erreichbar sein, so hat die Hotline einen Ersatzanwalt, vorzugsweise einen ebenfalls eingeteilten Verteidiger in Bereitschaft eines benachbarten Bundeslandes, zu kontaktieren.

Der Verteidiger in Bereitschaft hat den Beschuldigten im Rahmen des ersten Telefonats (das ohne zeitliche Beschränkung kostenfrei ist) über Art, Umfang und allfällige Kosten der Leistungen zu informieren, die im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes erbracht werden können.

Einschreiten

Sollte eine telefonische Beratung des Beschuldigten nicht ausreichend sein und der Beschuldigte die persönliche Beziehung eines Rechtsanwaltes bei seiner Vernehmung wünschen, so hängt die weitere Vorgangsweise davon ab, wo sich die Polizeidienststelle (PD) befindet, bei der ein persönliches Einschreiten gewünscht wird. Befindet sich die PD am oder in unmittelbarer Nähe des Ortes des Kanzleisitzes des Rechtsanwaltes, so schreitet der über die Hotline kontaktierte Rechtsanwalt persönlich ein.

Ist die PD länger als drei Stunden entfernt, kann der aus der „Liste 1“ kontaktierte Rechtsanwalt ebenfalls persönlich einschreiten (und den Zeitaufwand dafür wie unten angegeben verrechnen), eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sollte sich der über die Hotline kontaktierte Rechtsanwalt dazu entschließen, nicht persönlich einzuschreiten, so soll er den Kontakt zu einem bei der PD örtlich ansässigen Rechtsanwalt aus der „Liste 2“ herstellen. Die für den Bereich seines Bundeslandes vorhandenen „Listen 2“ werden dem Rechtsanwalt von seiner RAK zur Verfügung gestellt.

In der „Liste 2“ sind jene Rechtsanwälte enthalten, die gegenüber ihrer RAK ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einem Einschreiten im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes bekundet haben. Diese Rechtsanwälte werden im Falle einer wie oben beschriebenen Kontaktaufnahme durch einen Rechtsanwalt aus der „Liste 1“ nach Möglichkeit bei der PD einschreiten, eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Ebenso besteht für die Rechtsanwälte aus der „Liste 2“ keine Verpflichtung zur Erreichbarkeit rund um die Uhr. Eine Bereitschaftsentlohnung für die Rechtsanwälte aus der „Liste 2“ gibt es nicht, bei einem tatsächlichen Einschreiten erfolgt die Verrechnung wie unten angegeben.

Entschädigung

Verrechnung bei Einschreiten:

Die Verrechnung erfolgt mittels Honorarnote direkt an den Beschuldigten. Im Rahmen des Bereitschaftsdienstes gebührt für jeglichen Zeitaufwand ein Stundensatz

(erbrachte Leistungen sind in angefangenen Viertelstunden abzurechnen) von € 120,- zzgl USt; dies gilt auch für Zeiten der An- und Rückreise zu bzw von PD und anderen Örtlichkeiten sowie für etwaige Telefonate etc. Es können daher keine darüber hinausgehenden Spesen (zB Kilometergeld) verrechnet werden.

Für den Fall der persönlichen Übergabe der Honorarnote an den festgenommenen Beschuldigten wird empfohlen, sich die Übergabe auf einer Durchschrift bestätigen zu lassen. Wenn eine persönliche Übergabe nicht möglich ist, ist eine Übermittlung per Post durch nicht eingeschriebenen Brief ausreichend.

Sollte binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Honorarnote vom Beschuldigten keine bzw nur eine unzureichende Zahlung geleistet werden, wird (bei Zedierung der offenen Forderung an das Bundesministerium für Justiz) der Österreichische Rechtsanwaltskammertag den offenen Betrag an den Verteidiger in Bereitschaft überweisen.

Dazu übermitteln Sie bitte innerhalb von 6 Wochen ab der Beendigung des Einschreitens das ausgefüllte Abrechnungsformular I zusammen mit einer Kopie der Honorarnote an den ÖRAK.

Verrechnung für die Rufbereitschaft (nur für Rechtsanwälte aus der „Liste 1“!):

Erfolgt während eines ganzen Tages kein persönliches Einschreiten bei einer PD können alle eingeteilten Verteidiger in Bereitschaft aus der „Liste 1“ € 110,- zzgl USt pro Tag verrechnen, wobei damit bei einem tatsächlichen Tätigwerden sämtliche sonst verrechenbare Leistungen bis zu diesem Betrag bereits abgegolten sind. Sollten verrechenbare Leistungen über den Gegenwert der Abgeltung des bloßen Bereitschaftsdienstes (€ 110,- zzgl USt pro Tag) hinausgehen, kann eine Abrechnung nach dem Stundensatz für das Einschreiten (€ 120,- zzgl USt pro Stunde) erfolgen. Erbrachte Leistungen sind wiederum jeweils in angefangenen Viertelstunden abzurechnen.

Die Abrechnung für die Rufbereitschaft erfolgt monatlich im Nachhinein, dazu übermitteln Sie bitte spätestens bis zum 15. des Folgemonats das ausgefüllte Abrechnungsformular II an den ÖRAK. Dieses Formular enthält auch einige Fragen (etwa von welchen Polizeidienststellen aus Kontaktaufnahmen erfolgt sind), die der Evaluierung des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes dienen und die bei Geltendmachung des Honoraranspruches für die Rufbereitschaft zu beantworten sind.